

Haltung der Schule Zumikon bei disziplinarischen Vorfällen und Gewalt

Inhaltsverzeichnis

1.	Schulkultur	2
2.	Vorfälle und Gewalt	2
3.	Schlussbestimmungen	3

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
24. März 2015.

Inkrafttreten am 1. April 2015.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Schulkultur

Art. 1 Haltung der Schule Zumikon

- ¹ Wir schauen hin, sprechen darüber und handeln zielorientiert!
- ² Wir sind eine Schule, in der verschiedene Menschen zusammenleben und wir uns gegenseitig respektieren.
- ³ Wir sind eine Schule, in der wir miteinander lernen, spielen, feiern und uns gegenseitig unterstützen.
- ⁴ Wir wollen, dass alle gerne zur Schule kommen und sich wohl fühlen.
- ⁵ Wir alle wollen Mitverantwortung übernehmen und zu einer gelingenden Schulkultur beitragen.
- ⁶ Damit das Lernen und Zusammenleben an unserer Schule gelingt, erwarten wir von jeder Schülerin und jedem Schüler,
 - dass sie/er anständig und höflich grüsst.
 - dass sie/er Anweisungen der Lehrperson befolgt.
 - dass sie/er sich so verhält, dass auch die anderen Kinder sich wohlfühlen.
 - dass sie/er konstruktiv am Unterricht teilnimmt.
- ⁷ Wir Lehrpersonen setzen uns für die Begleitung und Förderung aller Kinder ein.

2. Vorfälle und Gewalt

Art. 2 Ablaufschema bei disziplinarischen Vorfällen

- ¹ Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an unsere Regeln halten, müssen mit abgestuften Folgen rechnen:
- ² Mündliche Ermahnung an Ort und Stelle durch jene Lehrperson, welche den Vorfall beobachtet hat (es erfolgt immer eine Meldung an die Klassenlehrperson).
- ³ Bei Wiederholung > Gespräch mit dem Kind.
- ⁴ Verwarnung und entsprechende Sanktion nach Ermessen der Klassenlehrperson.
 - Verwarnungen und Vereinbarungen werden im Schülerdossier festgehalten.
 - Orientierung der Eltern über die Verwarnung und Zielvereinbarung.
- ⁵ Kommt es trotz der Vereinbarung zu weiteren Vorfällen: Gespräch mit den Eltern (die Schulleitung wird darüber schriftlich informiert).

**Art. 3 Ablaufschema bei
schwerwiegenden diszi-
plinarischen Vorfällen**

¹ Lehrperson macht eine Meldung an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

² Gespräch mit allen Beteiligten (Kinder, Lehrperson und SchulsozialarbeiterIn). Dabei werden verbindliche Zielsetzungen gesetzt, die nach einiger Zeit überprüft werden (Schulleitung wird darüber schriftlich informiert).

³ Ab drei schwerwiegenderen Vergehen werden Massnahmen von der Schulleitung mit weiterführenden Fachstellen wie; Schulsozialarbeit, Schulpsychologischer Beratungsdienst (SPBD), Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Zürich (KJPD), Jugend- und Familienberatung Meilen (kjz), Kindes- und Erwachsenenschutz Behörde (KESB) besprochen und massgeschneiderte Massnahmen der Schulpflege zur Vernehmlassung vorgelegt.

3. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkraftsetzung

Dieses Konzept wurde von der Schulpflege am 24. März 2015 genehmigt und tritt per 1. April 2015 in Kraft.